

Studiengangreglement «Certificate of Advanced Studies (CAS) Imaginativ-systemischen Interventionen mit Kindern und Jugendlichen» der Universität Basel

Vom 27.02.2024

Die Fakultät für Psychologie der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat und gestützt auf die universitären Weiterbildungsbestimmungen folgendes Studiengangreglement.

§1. Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Studiengangreglement regelt den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Imaginativ-systemischen Interventionen mit Kindern und Jugendlichen» der Universität Basel.

² Es gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel den Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Imaginativ-systemischen Interventionen mit Kindern und Jugendlichen» belegen.

³ Über Einzelheiten des Weiterbildungsstudiengangs orientiert der Studienplan.

§2. Trägerschaft

¹ Trägerin des Studiengangs ist die Fakultät für Psychologie der Universität Basel.

² Bezüglich administrativer und finanzieller Belange ist der Studiengang den Services Weiterbildung der Universität Basel zugeordnet.

§3. Aufnahme zum Studium

¹ Für die Aufnahme in den Studiengang der Abschluss eines Studiums der Psychologie oder der Medizin (eidgenössisches Diplom) nachgewiesen werden.

² In begründeten Ausnahmefällen können Kandidatinnen und Kandidaten zum Studium zugelassen werden, die einen anderen adäquaten beruflichen Werdegang und fachliche Qualifikation nachweisen.



§4. *Inhalt des Studiengangs*

¹ Schwerpunkte sind aktuelle wissenschaftliche und praxisbewährte Erkenntnisse imaginativ-hypno-systemischer Methoden für Fachpersonen im Kinder- und Jugendbereich. Theorie und praxisbezogene Methoden werden miteinander verknüpft im Hinblick auf die Anwendung in der Diagnostik, Beratung und Prävention von Individuen, Gruppen und Institutionen.

² Der Studiengang enthält folgende Inhalte:

- a) Wissen zur Planung und Durchführung imaginativ-systemischer Interventionen im Kindes- und Jugendalter
- b) Wissen zu Prozessdiagnostik und entwicklungsgemässen Interventionen
- c) Wissen zu imaginativ-systemischer Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien
- d) Wissen zu relevanten Themen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, u.a. Umgang mit Emotionen, Förderung von Selbstwert, Selbstfürsorge, Potenzialentwicklung und Leistung
- e) Reflexion der eigenen beruflichen Rolle im System der psychosozialen Versorgung im Kindes- und Jugendbereich
- f) Vermittlung von Kenntnissen zu Moderation und Mediation
- g) Vermittlung und Reflexion rechtlicher und ethischer Grundlagen
- h) Reflexion der eigenen Arbeit auf dem Hintergrund empiriebasierten, evaluierten Arbeitens
- i) Transfer der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in den Berufsalltag

³ Die Studiengangsinhalte berücksichtigen den aktuellen Stand von Forschung, Lehre und Anwendung.

⁴ Änderungen hinsichtlich der Inhalte bleiben der Studiengangskommission vorbehalten.

§5. *Umfang und Dauer des Studiengangs*

¹ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Imaginativ-systemischen Interventionen mit Kindern und Jugendlichen» der Universität Basel umfasst 11 ECTS-Kreditpunkte mit einer Studienzzeit von 2 Jahren. Es besteht die Möglichkeit, diese auf maximal 6 Jahre zu verlängern.

§6. *Aufbau des Studiengangs*

¹ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Imaginativ-systemischen Interventionen mit Kindern und Jugendlichen» der Universität Basel umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Modulen/Themenbereichen:

- a) Theorie und Praxis (5 ECTS)
- b) Supervision und Selbsterfahrung (2 ECTS)
- c) Literaturstudium (2 ECTS)
- d) Fallarbeit und Abschlussgespräch (2 ECTS)



² Die Lehrveranstaltungen der Module/Themenbereiche mit Angabe der damit erwerbbaeren ECTS-Kreditpunkte werden im Studienplan den Studierenden bekannt gegeben.

§7. *Bestehen des Studiums*

¹ Der Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Imaginativ-systemischen Interventionen mit Kindern und Jugendlichen» der Universität Basel ist bestanden, wenn folgende ECTS-Kreditpunkte erworben sind:

- a) 5 ECTS für den Besuch der obligatorischen Kurstage
- b) 2 ECTS für die Supervision und Selbsterfahrung
- c) 2 ECTS für das Literaturstudium
- d) 2 ECTS für die Fallarbeit und das Abschlussgespräch

§8. *Lehrveranstaltungsformate*

¹ Im Studiengang werden folgende Lehrveranstaltungsformate angeboten

- a) Seminare/Kurstage
- b) Supervision, Selbsterfahrung

² Die Kurssprache ist Deutsch.

§9. *Leistungsüberprüfungsformate*

¹ Im Studiengang finden folgende Leistungsüberprüfungsformate Anwendung:

- a) Seminarleistungen
- b) Schriftliche Fallarbeit
- c) Mündliche Abschlussprüfung

² Negative Leistungsüberprüfungen können einmal wiederholt werden.

§10. *Seminarleistungen*

¹ Die Seminarleistungen werden von der Dozentin oder dem Dozenten des Kurses festgelegt. Sie können das Verfassen einer Seminararbeit, einen Vortrag, ein Ko-Referat und/oder die aktive Diskussteilnahme umfassen.

² Eine Seminarleistung wird von der Dozentin oder dem Dozenten des Kurstages bewertet.

³ Form, Umfang und Zeitpunkt der Seminarleistung sowie allfällige Überarbeitungsmöglichkeiten werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

⁴ Seminarleistungen werden im Rahmen von Seminaren verfasst und in der Veranstaltung vorgetragen. Details regelt der Studienplan.



§11. Schriftliche Fallarbeit

¹ Studierende verfassen eine schriftliche Fallarbeit als Abschlussarbeit vorzugsweise am Ende des Weiterbildungsstudiums. Sie werden frühestens zur Abschlussarbeit zugelassen, wenn sie mindestens 9 ECTS-Kreditpunkte aus den in § 6 genannten Modulen erworben haben und wenn der Betreuer oder die Betreuerin bereit ist, die schriftliche Fallarbeit auf der Basis der vorhandenen Kenntnisse der Studentin oder des Studenten im konkreten Themenbereich zu betreuen.

² Die schriftliche Fallarbeit wird unter der Betreuung einer Supervisorin oder eines Supervisors verfasst. Es wird ein Studienvertrag für die schriftliche Fallarbeit unterzeichnet.

³ Die schriftliche Fallarbeit wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen verfasst.

⁴ Die schriftliche Fallarbeit wird von einem im Voraus bestimmten Mitglied der Studiengangkommission bewertet. Eine schriftliche Fallarbeit kann einmal nachgebessert werden.

⁵ Eine als ungenügend bewertete schriftliche Fallarbeit wird von einem von der Studiengangleitung ausgewählten Mitglied der Fakultät oder einer externen Expertin oder eines externen Experten begutachtet und bewertet (pass/fail). Besteht eine Diskrepanz zwischen der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter, entscheidet der Vorsitzende der Studiengangkommission über das Bestehen.

⁶ Eine nicht bestandene schriftliche Fallarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Weiterbildungsstudiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Imaginativ-systemischen Interventionen mit Kindern und Jugendlichen» an der Universität Basel.

§12. Mündliche Abschlussprüfung

¹ Die mündliche Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus der Präsentation der schriftlichen Fallarbeit und einem Fachgespräch.

§13. Leistungsbewertung

¹ Studentische Leistungen werden mit bestanden bzw. nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

§14. Einsichtsrecht

¹ Nach Abschluss der schriftlichen Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Verlangen und im Rahmen der zeitlich beschränkten Einsichtsperiode Einsicht gewährt.

§15. Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹ Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von ECTS-Kreditpunkten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden oder werden, entscheidet die Studiengangkommission.



² Eine allfällige Anerkennung führt zu keiner Reduktion der Studiengebühr.

§16. Urkunden «Certificate of Advanced Studies (CAS) Imaginativ-systemischen Interventionen mit Kindern und Jugendlichen»

¹ Studierenden, die den «Certificate of Advanced Studies (CAS) Imaginativ-systemischen Interventionen mit Kindern und Jugendlichen» der Universität Basel bestanden haben, wird der Abschluss «Certificate of Advanced Studies (CAS) Imaginativ-systemischen Interventionen mit Kindern und Jugendlichen» der Universität Basel verliehen und ein entsprechendes Diploma Supplement ausgestellt. Dieses enthält Angaben über die Lehrveranstaltungen und Module/Themenbereiche, ihre Bewertung und die erworbenen ECTS-Kreditpunkte und das Thema der schriftlichen Fallarbeit.

² Studierende, die das Studium nicht bestanden haben, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

§17. Härtefälle

¹ In Härtefällen kann die Studiengangkommission begründete Ausnahmen von den in diesem Reglement genannten Regelungen gewähren, soweit diese nicht grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

§18. Ausschluss

¹ Studentinnen und Studenten können vom Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Imaginativ-systemischen Interventionen mit Kindern und Jugendlichen» ausgeschlossen werden, wenn sie die universitären Bestimmungen nicht befolgen oder die Leistungsüberprüfungen dieses Studiengangs definitiv nicht bestanden haben.

§19. Kosten

¹ Die Studiengebühr für den Studiengang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Imaginativ-systemischen Interventionen mit Kindern und Jugendlichen» beträgt 6'400 CHF. Die Studiengebühr schliesst Gebühren für die Anmeldung und das Abschlussgespräch mit ein, nicht aber die Kosten für Selbsterfahrung und Supervision. Diese belaufen sich auf zusätzliche ca. CHF 2000 (Selbsterfahrung) und zwischen ca. CHF 1800 und ca. CHF 6000 für die Supervision (abhängig davon, wie viel Supervision im Gruppen- oder Einzelsetting absolviert wird).

² Die Zahlungsmodalitäten werden im Studienplan festgelegt.

³ Die Studiengebühr schliesst Gebühren für Prüfungen, Lehr- und Lernmaterialien mit ein, nicht aber Kosten für spezielle Leistungen wie bspw. für Reisen oder Unterkunft.



⁴ Im Falle des Nicht-Bestehens eines geforderten Leistungselements oder einer Prüfungsleistung im zweiten Versuch und der damit verbundenen vorzeitigen Beendigung des Studiums oder im Falle eines Abbruchs des Studiengangs oder Ausschluss von diesem besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühr oder Teilgebühren.

§20. Inkrafttreten

¹ Dieses Studiengangreglement tritt sofort nach Genehmigung durch das Rektorat der Universität Basel in Kraft.¹

¹ Genehmigt am 25.04.2024, wirksam seit 26.04.2024.